

Gültig ab: 13.06.2019
Gültigkeit bis: fortlaufend

Fachliche Weisungen
Internationales Recht der
Arbeitslosenversicherung
Rechtskreis SGB III

Allgemeine Hinweise

Änderungen

Aktualisierung, Stand 05/2019

Die Übergangsregelungen zur Mitnahme des Leistungsanspruchs in bzw. aus der Schweiz und zur Berücksichtigung schweizerischer Beschäftigungszeiten für einen Arbeitslosengeldanspruch ohne unmittelbare Vorbeschäftigung in Deutschland sind überholt und werden gestrichen.

- FW 1 Abs. 2 und 9

Die Übergangsregelungen zur Mitnahme des Leistungsanspruchs in bzw. aus den EWR-Staaten sind überholt und werden gestrichen.

- FW 1 Abs. 2 und 10

Der räumliche Geltungsbereich wurde aktualisiert.

- FW 2

Auf den Portablen Dokumenten PD U1 und PD U2 sind Authentifizierungsmerkmale anzubringen.

- FW 7.2

Redaktionelle Änderungen:

- FW 1 Abs. 1, 3, 9 und 10
- FW 3 Abs. 3
- FW 5 Abs. 1
- FW 7.1 Abs. 1 und 4

Inhalt

Änderungen	2
Aktualisierung, Stand 05/2019.....	2
Inhalt.....	3
Fachliche Weisungen.....	4
1. Rechtliche Grundlagen.....	4
2. Räumlicher Geltungsbereich	6
3. Persönlicher Geltungsbereich.....	7
4. Sachlicher Geltungsbereich.....	8
5. Weitergeltung früherer zweiseitiger Abkommen über Arbeitslosenversicherung	8
6. Anzuwendende Rechtsvorschriften	9
7. Kommunikation und Zusammenarbeit mit anderen Trägern und Kunden	9
7.1. Übergreifendes.....	9
7.2. Authentifizierungsmerkmale für PD U1 und PD U2	10
7.3. Unmittelbare Zusammenarbeit mit anderen Trägern	10
7.4. Hinweise zum Schriftwechsel	10
8. Abschließende Hinweise	11
8.1. Zuständige Agentur für Arbeit.....	11
8.2. Beratung von Kunden, Informations- und Merkblätter.....	11
8.3. Zahlungsweise des Alg bei Export des Leistungsanspruchs.....	11
8.4. Hotline ZIntAlv	11
8.5. Arbeitsmittel und weitere Informationen.....	11

Fachliche Weisungen

Die Fachlichen Weisungen regeln die Umsetzung der EG-Verordnungen 883/2004 und 987/2009 ab 01.05.10.

1. Rechtliche Grundlagen

Stand: Aktualisierung 05/2019

(1) Zur sozialen Absicherung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer wurden vom Europäischen Parlament und dem Rat der Europäischen Union folgende Verordnungen erlassen:

Freizügigkeit der Arbeitnehmer

- Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.04 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (**GVO**),

~~— Verordnung (EG) Nr. 988/2009 zur Änderung der GVO,~~

- Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.09.09 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (**DVO**).

(2) Die Verordnungen gelten ab 01.05.10, dem Inkrafttreten der DVO, zunächst für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU).

Geltungsbereich

Ab dem 01.04.12 gelten sie zusätzlich im Verhältnis zur Schweiz:

~~— Für den Export des deutschen Leistungsanspruchs in die Schweiz bzw. des schweizerischen Leistungsanspruchs nach Deutschland gibt es Übergangsregelungen (siehe Abschnitte "Mitn. dt. Alg" und "Bezug ausl. Alg").~~

- Zur Weitergeltung des deutsch-schweizerischen Abkommens über Arbeitslosenversicherung siehe Abs. 9.

Ab dem 01.06.12 gelten sie zusätzlich im Verhältnis zu den EWR-Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen.

~~— Für den Export des deutschen Leistungsanspruchs in die EWR-Staaten bzw. des Leistungsanspruchs aus den EWR-Staaten nach Deutschland gibt es Übergangsregelungen (siehe Abschnitte "Mitn. dt. Alg" und "Bezug ausl. Alg").~~

(3) Der in der FW verwandte Begriff "Mitgliedstaat" ist grundsätzlich auch auf die Schweiz und die EWR-Staaten (Island, Liechtenstein und Norwegen) anzuwenden. Ausnahmen ergeben sich ggf. teilweise eindeutig aus dem jeweiligen Kontext.

Begriff Mitgliedstaat

(4) Die Verordnungen (EWG) Nrn. 1408/71 und 574/72 wurden zum 01.05.10 für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, zum 01.04.12 zusätzlich für die Schweiz und zum 01.06.2012 zusätzlich für die EWR-Staaten durch die VO 883/04 und 987/09 aufgehoben (Art. 90 Abs. 1 VO 883/04, Art. 96 Abs. 1 VO 987/09).

Aufhebung

(5) Die VO 883/04 und 987/09 gelten als supranationales Recht, haben unmittelbare Wirkung in den einzelnen Mitgliedstaaten und sind den jeweiligen nationalen Rechtsvorschriften übergeordnet. Sie haben im Wesentlichen koordinierende Funktion und verdrängen daher günstigere einzelstaatliche Regelungen im Allgemeinen nicht.

Vorrang des EU-Rechts

(6) Für die Beitrittsstaaten gelten ab dem Beitritt des jeweiligen Landes zur

Beitrittsstaaten

EU – die Verordnungen (EG) Nr. 883/04 und 987/09.

- Zum 01.05.04 sind Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern der EU beigetreten.
- Zum 01.01.07 sind Bulgarien und Rumänien der EU beigetreten.
- Zum 01.07.13 ist Kroatien der EU beigetreten.

(7) Die Anwendung der GVO und DVO ist in den Teilen der Republik Zypern, in denen die Regierung der Republik Zypern tatsächlich keine Kontrolle ausübt (Nordteil), derzeit ausgesetzt.

Zypern: Besonderheiten

(8) Personen, die in den Hoheitszonen des Vereinigten Königreichs auf Zypern (Akrotiri und Dhekelia) wohnhaft oder beschäftigt sind und die unter die Rechtsvorschriften über die soziale Sicherheit der Republik Zypern fallen, werden im Rahmen der GVO und DVO so behandelt, als ob sie im Hoheitsgebiet der Republik Zypern wohnhaft oder beschäftigt wären.

(9) Die EU hat mit der Schweiz ein Abkommen über die Freizügigkeit abgeschlossen (sog. Sektorenabkommen). Das Sektorenabkommen wurde zum 01.04.12 wie folgt angepasst:

Schweiz: Sektorenabkommen

- Im Verhältnis zur Schweiz sind ab 01.04.12 die VO 883/04 und 987/09 anzuwenden. Die VO 1408/71 und 574/72 wurden zum gleichen Datum aufgehoben.
- Das deutsch-schweizerische Abkommen über Arbeitslosenversicherung wurde nicht gekündigt, vgl. FW 5 Abs. 2. Die noch anwendbaren Vorschriften des Abkommens wurden aber weiter eingeschränkt:
 - a) Art. 7 Abs. 1 des Alv-Abk. (Berücksichtigung schweizerischer Beschäftigungszeiten ohne unmittelbare Vorbeschäftigungszeit in Deutschland) wurde nicht in Anhang II der VO 883/04 übernommen und ist deshalb für Fälle mit einem Anspruchsbeginn (Neuanpruch) ab 01.04.12 grundsätzlich nicht mehr anzuwenden (Art. 8 (1) VO 883/04). **Ein Leistungsanspruch, der vor dem 01.04.12 unter Anwendung von Art. 7 Abs. 1 des Alv-Abk. auf der Grundlage Schweizer Zeiten entstanden ist, kann auch nach dem 01.04.12 weiterbewilligt werden.**
 - b) Art.8 Abs. 5 des Alv-Abk. (Sonderregelung für die Gemeinde Büsingen) wurde in Anhang II der VO 883/04 übernommen ist deshalb **weiterhin** anzuwenden.
 - c) Die Regelungen des Alv-Abk. zu Grenzgängern, die Drittstaatsangehörige sind, bleiben weiterhin in Kraft. Da für Drittstaatsangehörige im Verhältnis zur Schweiz die GVO und DVO nicht gelten (**siehe FW 3 Abs. 3**) und somit das Abkommensrecht nicht überlagern können, richtet sich der Leistungsanspruch für diesen Personenkreis ausschließlich nach dem Abkommensrecht.

Die DA zur alten VO 1408/71 ist ab 01.04.12 nicht mehr anzuwenden. Details zum Arbeitslosenversicherungsabkommen sind in den GA Deutsch-schweizerisches Abkommen über Arbeitslosenversicherung (GA Schweiz) geregelt.

GA Schweiz

(10) Im Abkommen vom 02.05.92 über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) in der Fassung des Anpassungsprotokolls zum EWR-Abkommen vom 17.03.93 wurde vereinbart, dass die VO 1408/71 und 574/72 mit Wirkung vom 01.01.94 bzw. 01.05.95 auch für die

EWR-Abkommen: Island, Liechtenstein, Norwegen

EWR-Mitgliedstaaten (Island, Norwegen, Liechtenstein) Anwendung finden.

Durch Beschluss Nr. 76/2011 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses wurde Anhang VI des EWR-Abkommens angepasst, so dass die VO (EG) 883/04 und 987/09 mit Wirkung zum 01.06.2012 auf die EWR-Staaten anzuwenden sind.

~~Die Verordnungen 1408/71 und 574/72 (und die DA Internationales Recht der Alv zur "alten" VO 1408/71) sind im Verhältnis zu den EWR-Staaten ab 01.06.2012 bis auf Übergangsregelungen für die Mitnahme des Leistungsanspruchs zur Arbeitsuche (siehe Abschnitte "Mitn. dt. Alg" und "Bezug ausl. Alg") nicht mehr anzuwenden.~~

2. Räumlicher Geltungsbereich

Stand: Aktualisierung 05/2019

Die Verordnungen (EG) 883/04 und 987/09 sind außer in der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden in:

Räumlicher Geltungsbereich

- Belgien
- Bulgarien
- Dänemark ohne Grönland **und ohne die Färöer Inseln**
- Estland
- Finnland **einschließlich der Ålandinseln**
- Frankreich einschließlich der Übersee- Departements, Französisch-Guayana, Martinique, Guadeloupe, Réunion, Mayotte (seit 1.1.14) und der Übersee- Körperschaft Saint-Martin ohne die überseeischen Territorien (französische Gebiete in Australien und der Antarktis, Französisch-Polynesien, Neukaledonien, Saint Pierre und Miquelon, Wallis und Futuna)
- Griechenland
- Großbritannien einschließlich Nordirland und Gibraltar, aber ohne die Kanalinseln (Alderney, Guernsey, Jersey) und die Insel Man
- Irland
- Island
- Italien
- Kroatien
- Lettland
- Liechtenstein
- Litauen
- Luxemburg
- Malta
- Niederlande
- Norwegen **einschließlich** Svalbard (Spitzbergen und die Bäreninsel)
- Österreich
- Polen
- Portugal einschließlich der autonomen Regionen Azoren und Madeira
- Rumänien
- Schweden
- Schweiz
- Slowakei
- Slowenien

- Spanien einschließlich der Balearen, der kanarischen Inseln sowie der nordafrikanischen Städte Ceuta und Melilla
- Tschechien
- Ungarn
- Zypern **ohne** den Teil Zyperns, in dem die Republik Zypern keine Kontrolle ausübt (Nordteil)

3. Persönlicher Geltungsbereich

Stand: Aktualisierung 05/2019

(1) Gemäß Artikel 2 VO bzw. Anhang II des Sektorenabkommens mit der Schweiz bzw. Anhang VI des EWR-Abkommens sind die Vorschriften von VO und DVO für den Bereich der Arbeitslosenversicherung anzuwenden auf

Persönlicher Geltungsbereich

- Staatsangehörige der Mitgliedstaaten, der Schweiz und des EWR,
- Staatenlose und gleichgestellte Flüchtlinge mit Wohnsitz in einem Mitgliedsstaat

Hinweis:

Dieser Personenkreis hat in einigen Mitgliedstaaten nur eingeschränkte Rechte hinsichtlich der Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis, weil die Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 nur die Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten begünstigt und unterschiedliches Asylrecht in den einzelnen Mitgliedsstaaten besteht. Dadurch hat dieser Personenkreis ggf. kein Recht auf Aufenthalt oder Arbeitserlaubnis oder der Arbeitslose wird nicht als Asylbewerber anerkannt.

(2) Zum Nachweis der Staatsangehörigkeit im Leistungsverfahren genügt der Reisepass oder ein vergleichbarer amtlicher Ausweis (z. B. Personalausweis); die Eintragung der Staatsangehörigkeit auf einem ausländischen EU-Vordruck genügt nicht. Die Staatenlosigkeit und Flüchtlingseigenschaft sind nachzuweisen durch:

Nachweis der Staatsangehörigkeit

- Vorlage des (grauen) Fremdenpasses bzw. des (blauen) Passes für Staatenlose,
- Vorlage des (blauen, mit zwei schwarzen Querstreifen versehenen) Internationalen Reiseausweises, in dem die Flüchtlingseigenschaft vermerkt ist.

(3) Das auf die Staatsangehörigen des EWR (Island, Norwegen, Liechtenstein), der Schweiz und auf Drittstaatsangehörige (Personen, die weder Staatsangehörige der EU-Staaten, der Schweiz noch der EWR-Staaten sind) anzuwendende Recht ergibt sich aus dem EWR-Abkommen bzw. dem Sektorenabkommen mit der Schweiz i.V.m. den Verordnungen (EG) Nr. 859/2003 und (EU) Nr. 1231/2010 zur Ausdehnung des Geltungsbereichs der VO (EWG) Nr. 1408/71 und der VO (EG) Nr. 883/04 auf Drittstaatsangehörige.

Staatsangehörige des EWR, der Schweiz und Drittstaatsangehörige

- Auf Staatsangehörige der EU ist die VO 883/04 anzuwenden.
- Auf Staatsangehörige des EWR oder der Schweiz ist die VO 883/04 anzuwenden.
- Bei Drittstaatsangehörigen ist die Frage, welche Rechtsvorschriften anzuwenden sind, danach zu beurteilen, zwischen welchen Staaten der grenzüberschreitende Sachverhalt eintritt.

**Staatsangehörige der EU
Staatsangehörige des EWR oder der Schweiz
Drittstaatsangehörige**

Bei einem grenzüberschreitenden Sachverhalt im Verhältnis zu einem EU-Staat - mit Ausnahme von Großbritannien und Dänemark - ist die VO 883/04 anzuwenden.

Bei einem grenzüberschreitenden Sachverhalt im Verhältnis zu Großbritannien ist die VO 1408/71 anzuwenden. Die DA zur VO 1408/71 werden nicht mehr aktualisiert; sie werden ins Archiv überführt. Für die Abwicklung möglicher Einzelfälle dieses Unterabsatzes sollte die Hotline der ZIntAlv eingeschaltet werden.

Bei einem grenzüberschreitenden Sachverhalt im Verhältnis zu Dänemark, einem EWR-Staat oder zur Schweiz ist weder die VO 883/04 noch die VO 1408/71 anzuwenden.

Die Anwendung der VO 883/04 bzw. 1408/71 auf Drittstaatsangehörige setzt voraus, dass sie ihren rechtmäßigen Wohnsitz im Gebiet eines Mitgliedstaates der EU haben. Bzgl. des Exports von Arbeitslosengeld ist zu beachten, dass der Drittstaatsangehörige berechtigt sein muss, sich in dem Land der Arbeitsuche arbeitslos zu melden und rechtmäßig eine Beschäftigung auszuüben; vgl. FW Abschnitt "Mitn. dt. Alg".

Auf der Intranetseite der ZIntAlv, [unter Arbeitsmittel/Medien](#), ist eine Übersichtstabelle zum persönlichen Geltungsbereich eingestellt.

Übersichtstabelle

4. Sachlicher Geltungsbereich

Stand: Aktualisierung 08/2014

(1) Die GVO und DVO gelten für die Rechtsvorschriften, die Leistungen bei Arbeitslosigkeit betreffen (Art. 3 Abs. 1 Buchst. h) GVO). Nach der Erklärung der Bundesrepublik Deutschland zu Artikel 9 VO 883/04, sind dies die Rechtsvorschriften des Dritten Buchs Sozialgesetzbuch - Arbeitsförderung vom 24.03.1997 betreffend das Arbeitslosengeld, das Teilarbeitslosengeld, das Übergangsgeld und das Kurzarbeitergeld (Anm.: in der jeweils geltenden Fassung).

Sachlicher Geltungsbereich

(2) Von dem Begriff der "Leistungen bei Arbeitslosigkeit" werden folgende deutsche Leistungen erfasst:

Leistungen bei Arbeitslosigkeit

- Arbeitslosengeld (§ 136 Abs. 1 Nr. 1 [Alg] und 2 [Alg-W] SGB III),
- Teilarbeitslosengeld (§ 162 SGB III),
- Leistungen für Entwicklungshelfer (§ 13 Entwicklungshelfergesetz; FW Alg, Anhang 7),
- Übergangsgeld nach § 119 SGB III i.V.m § 51 Abs. 1 Nr. 2 bzw. Abs. 4 SGB IX,
- Kurzarbeitergeld.

5. Weitergeltung früherer zweiseitiger Abkommen über Arbeitslosenversicherung

Stand: Aktualisierung 05/2019

(1) Gemäß Artikel 8 Abs. 1 Satz 1 der VO werden grundsätzlich alle zweiseitigen Abkommen über Soziale Sicherheit, die einzelne Mitgliedstaaten vor Inkrafttreten der GVO untereinander abgeschlossen haben, durch die GVO abgelöst.

Aufhebung von Abkommen

Für Kroatien wird das deutsch-jugoslawische Abkommen über Arbeitslosenversicherung vom 12. Oktober 1968 ab 01.07.2013 durch die Verordnungen 883/04 und 987/09 abgelöst. [Für Fragen zu Übergangsfällen kann die ZIntAlv eingeschaltet werden.](#)

Kroatische Staatsangehörige

(2) Ungeachtet dieser Vorschrift sind gemäß Art. 8 Abs. 1 Satz 2 und 3 i.V.m. Anhang II GVO Teile von zweiseitigen Abkommen in Kraft geblieben:

- Artikel 8 Abs. 5 des deutsch-schweizerischen Abkommens über Arbeitslosenversicherung vom 20.10.1982, geändert durch das Zusatzabkommen vom 22.12.1992 (Sonderregelungen Gemeinde Büsingen). Zusatz: Deutschland (Gemeinde Büsingen) beteiligt sich in Höhe des nach den schweizerischen Rechtsvorschriften vorgesehenen kantonalen Beitrags an den Kosten für die von Arbeitnehmern, die unter diese Bestimmung fallen, tatsächlich belegten Plätzen in arbeitsmarktlichen Maßnahmen. Außerdem bleiben die Regelungen zu Grenzgängern, die Drittstaatsangehörige sind, in Kraft, weil die GVO und DVO im Verhältnis zur Schweiz nicht gelten und somit das Abkommensrecht nicht überlagern können.

Weitergeltung zweiseitiger Abkommen

Deutsch- Schweizerisches Abkommen

6. Anzuwendende Rechtsvorschriften

Stand: Aktualisierung 08/2014

(1) Gemäß Art. 11 Abs. 3 Buchst. a) GVO richtet sich die Versicherungspflicht oder -freiheit zur Arbeitslosenversicherung grundsätzlich nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaates, in dem die Tätigkeit ausgeübt wird (zuständiger Staat). Sonderregelungen enthalten die Artikel 12-16 GVO.

Versicherungsrecht

(2) Maßgeblich für die Gewährung von Leistungen sind grundsätzlich die Rechtsvorschriften des Staates, in dem der Anspruch geltend gemacht wird. Gemäß § 30 SGB I und den vergleichbaren Regelungen der anderen Mitgliedstaaten kann ein Anspruch auf Leistungen bei Arbeitslosigkeit i. d. R. nur bei den zuständigen Stellen des Mitgliedstaates geltend gemacht werden, in dem der Arbeitslose seinen Wohnort oder ständigen Aufenthalt hat. Ausnahmen sind in Artikel 65 und 65a GVO geregelt.

Leistungsrecht

7. Kommunikation und Zusammenarbeit mit anderen Trägern und Kunden

7.1. Übergreifendes

Stand: Aktualisierung 05/2019

(1) Zur Vereinfachung der Zusammenarbeit der verschiedenen Träger in den Mitgliedstaaten wurden **bzw. werden** einheitliche und deckungsgleiche Gemeinschaftsvordrucke/Dokumente in allen Amtssprachen der EU entwickelt. Hierbei sind grundsätzlich zwei Arten zu unterscheiden:

Gemeinschaftsvordrucke

- Dokumente für die Kunden,
- Dokumente, die zwischen Trägern übermittelt werden.

(2) Die Kunden können weiterhin die für ihren Anspruch erforderlichen Dokumente in Papierform erhalten. Sie werden als "Portable Documents" (PD, Mobile Dokumente) bezeichnet und stehen als BK-Vorlagen zur Verfügung.

Dokumente für Kunden: Portable Documents (PD)

- PD U1: Dokument über die in anderen Mitgliedstaaten zurückgelegten Versicherungs- und Beschäftigungszeiten, Zeiten selbständiger Erwerbstätigkeit sowie über sonstige leistungsrelevante Sachverhalte,
- PD U2: Dokument für die Mitnahme des Leistungsanspruchs zur Arbeitsuche in einem anderen Mitgliedstaat,
- PD U3: Information des Arbeitslosen über potentielle Leistungsstörungen, die der Träger im Land der Arbeitsuche dem für die Leistungszahlung zuständigen Leistungsträger mitgeteilt hat.

(3) Die Kommunikation der Träger untereinander soll in elektronischer Form mit speziellen Programmen in einem gesicherten Umfeld erfolgen. Hierfür sollen sog. SEDs (Strukturierte Elektronische Dokumente) zur Verfügung gestellt werden.

Dokumente für Träger: Paper SEDs

(4) Bis zur Fertigstellung aller Komponenten für den elektronischen Datenaustausch (Übergangszeit bis ca. **Mitte 2019**) muss die Kommunikation zwischen den Trägern weiterhin per Post/Fax erfolgen. Die aktuellen Vordrucke stehen mit Erläuterungen als BK-Vorlagen zur Verfügung. "Übersetzungshilfen" **sind** auf der Intranetseite der ZIntAlv eingestellt.

Alte E-Formulare in der Übergangszeit

In der Übergangszeit bis zur Einführung des elektronischen Datenaustausches können die anderen Mitgliedstaaten weiterhin die "alten E-Formulare" verwenden.

7.2. Authentifizierungsmerkmale für PD U1 und PD U2

Stand: Aktualisierung 05/2019

(1) Um die Fälschung der Portablen Dokumente PD U1 und PD U2 zu verhindern (bzw. wesentlich zu erschweren), sind gemäß der Empfehlung Nr. H2 der Verwaltungskommission bestimmte Authentifizierungsmerkmale aufzunehmen.

Empfehlung H2

(2) Die Dokumente PD U1 und PD U2 sind wie folgt auszustellen:

- Die Dokumente sind doppelseitig zu bedrucken.
- Die Dokumente sind auf der letzten Seite von Hand zu unterschreiben und mit einem Tintenstempel zu versehen. Ein Adressstempel ist ausreichend; d.h. ein Dienstsiegel ist nicht erforderlich.
- Zusätzlich für PDU1: Das Dokument besteht aus 4 Seiten, d.h. zwei doppelseitig bedruckten Blättern. Die beiden Blätter sind zusammenzuheften. Anschließend ist das Dokument so "aufzublättern", dass die Seiten 2 und 3 sichtbar sind. Dann ist **ein** Stempel in der Weise anzubringen, dass er die rechte obere Ecke von Seite 2 und die linke obere Ecke von Seite 3 überdeckt.

Authentifizierungsmerkmale für PD U1 und PD U2

7.3. Unmittelbare Zusammenarbeit mit anderen Trägern

Stand: Aktualisierung Grundwerk

Entsprechend der Zielsetzung der Verordnungen sind die Träger der Arbeitslosenversicherung in den verschiedenen Mitgliedstaaten zu enger Zusammenarbeit verpflichtet und daher berechtigt, unmittelbar miteinander zu verkehren. Dies gilt grundsätzlich auch für die örtlichen Dienststellen der zuständigen Träger (Art. 76 GVO). Informationen zu den ausländischen Adressen sind auf der Intranetseite der ZIntAlv eingestellt.

Kommunikation der Träger untereinander

7.4. Hinweise zum Schriftwechsel

Stand: Aktualisierung Grundwerk

(1) Schreiben an ausländische Versicherungsträger können in deutscher Sprache abgefasst werden. Ausländische Versicherungsträger können sich ihrer Amtssprache bedienen (Art. 76 Abs. 7 GVO). Ggf. sind fremdsprachige Schreiben zu übersetzen.

Fremdsprachige Schreiben

(2) Beim Schriftwechsel mit ausländischen Dienststellen sind die Vorlagen aus der BK-Vorlagenauswahl zu verwenden (z. B. BA-Standardbrief).

BK-Vorlagenauswahl

(3) Bei Differenzen mit ausländischen Dienststellen kann die ZIntAlv eingeschaltet werden.

Einschaltung der ZIntAlv

(4) Anträge, Erklärungen und Rechtsbehelfe können gemäß Art. 81 GVO mit Frist wahrender Wirkung bei einem entsprechenden Träger eines anderen Mitgliedstaates eingereicht werden. Bei Dienststellen der BA eingegangene, an ausländische Träger der Arbeitslosenversicherung gerichtete Anträge, Erklärungen oder Rechtsbehelfe sind mit einem Eingangsstempel zu versehen und unverzüglich weiterzuleiten.

Fristwahrung

8. Abschließende Hinweise

8.1. Zuständige Agentur für Arbeit

Stand: Aktualisierung Grundwerk

Die für die Leistungsgewährung zuständige Agentur für Arbeit ist grundsätzlich nach § 327 Abs. 1 und 2 SGB III zu bestimmen.

Zuständige Agentur für Arbeit

8.2. Beratung von Kunden, Informations- und Merkblätter

Stand: Aktualisierung Grundwerk

(1) Bei Auskunftserteilung und individueller Beratung ist der betroffene Personenkreis umfassend zu informieren.

Info/Beratung

(2) Sachverhalte zur Anwendung der Verordnung 883/2004 sind im Merkblatt 20 "Arbeitslosengeld und Auslandsbeschäftigung" beschrieben.

Merkblatt 20

8.3. Zahlungsweise des Alg bei Export des Leistungsanspruchs

Stand: Aktualisierung Grundwerk

Der gem. Art. 64 GVO zur Arbeitsuche in einen anderen Mitgliedstaat mitgenommene Leistungsanspruch (Alg-EU) wird von der Agentur für Arbeit, nicht vom Träger im Land der Arbeitsuche, ausgezahlt. Um unnötige Probleme bei der Auszahlung des Alg-EU zu vermeiden, ist der Kunde bereits in der Informationsphase dahingehend zu beraten, dass er sein Konto in Deutschland aufrechterhalten sollte.

Zahlungsweise Alg-EU

8.4. Hotline ZIntAlv

Stand: Aktualisierung 03/2012

Die [Hotline](#) zum Internationalen Arbeitslosenversicherungsrecht ist für alle Mitarbeiter der BA frei gegeben. Sie steht für alle Fachfragen, ausgenommen Fragen zu Vermittlungsthemen und Alg II-Fällen, zur Verfügung. Es wird aber erwartet, dass Standardprobleme vorrangig mit den vorhandenen Hilfsmitteln (FW, Arbeitsmittel auf der Intranetseite der ZIntAlv) ohne Einschaltung der Hotline geklärt werden.

Hotline

8.5. Arbeitsmittel und weitere Informationen

Stand: Aktualisierung 03/2016

Die Arbeitsmittel und weiterführende Informationen sind auf der [Intranetseite der ZIntAlv](#) veröffentlicht.

Arbeitsmittel, Informationen